



## Statuten

Hotel & Gastro *formation*  
der Kantone St.Gallen, Appenzell AR / AI  
und des Fürstentums Liechtenstein



# Inhalt

	Seite
1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Aufgaben	3
3. Mitglieder	5
4. Organe	5
4.1 Delegiertenversammlung	6
4.2 Vereinsvorstand	8
4.3 Präsidium	9
4.4 Kurskommission	9
4.5 Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission	10
5. Geschäftsstelle	11
6. Finanzen	12
7. Schlussbestimmungen	13

---

Soweit in diesen Statuten Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

# 1. Name und Sitz

## Art. 1 Vereinsname

Die Hotel & Gastro *formation* der Kantone St. Gallen, Appenzell AR, Appenzell AI und des Fürstentums Liechtenstein ist ein Verein der gastgewerblichen Berufsverbände, der Arbeitgeber und der Mitarbeitenden gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art. 2 Sitz

Sitz von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL ist die jeweilige Geschäftsstelle.

# 2. Zweck und Aufgaben

## Art. 3 Zweck

Zweck von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL ist,

- die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern.
- die Aufgaben der gastgewerblichen Berufsverbände in der Berufsbildung und im Nachwuchsmarketing im Interesse der Trägerverbände (Hotel & Gastro Union / GastroSuisse / hotelleriesuisse) und der ganzen Branche gemeinsam durchzuführen.
- Hotel & Gastro *formation* by Hotel & Gastro Union / GastroSuisse / hotelleriesuisse (im folgenden Hotel & Gastro *formation* Schweiz genannt) in der Erfüllung der Aufgaben, das heisst in der Entwicklung zukunftsgerichteter, marktorientierter beruflicher Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und in der Sicherung der Aus- und Weiterbildungsqualität zu unterstützen.

Leitbild, Grundsätze und Statuten von Hotel & Gastro *formation* sowie die von dieser Institution beschlossenen Richtlinien und Reglemente sind verbindliche Grundlagen der Aktivität von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL.

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL arbeitet mit Hotel & Gastro *formation* Schweiz zusammen und koordiniert die Bildungsangebote und die Interessenvertretung auf kantonaler Ebene.

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

## **Art. 4 Aufgaben**

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

### **4.1 von Hotel & Gastro *formation* Schweiz übertragene Hauptaufgaben**

- Durchführung der überbetrieblichen Kurse in den Grundbildungen Köchin/Koch EFZ und Küchenangestellte/-r EBA sowie Restaurationsfachfrau/mann EFZ und Restaurationsangestellte/-r EBA gemäss den eidgenössischen Verordnungen und Bildungsplänen sowie den Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro *formation* Schweiz.
- Durchführung von Vorbereitungskursen zum eidg. Fachausweis EFA.
- Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildner und Lernende.
- Durchführung weiterer von Hotel & Gastro *formation* Schweiz übertragenen Aufgaben.

### **4.2 Aufgaben im Rahmen des Nachwuchsmarketings**

- Übernahme von regionalen Aufgaben des gastgewerblichen Nachwuchsmarketings in Koordination und Absprache mit den schweizerischen Berufsverbänden.
- Durchführung von regionalen Anlässen im Bereich des Jugendmarketings.

### **4.3 Aufgaben im Rahmen der gastgewerblichen Grundbildung**

- Behandlung von Fragen der gastgewerblichen Berufsbildung und der Qualifikationsverfahren zuhanden der Ausbildungsbetriebe, der Berufsfachschulen und der zuständigen kantonalen Behörden.
- Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.

### **4.4 Interessenvertretung**

- Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Sektionen der Träger- und Mitgliedverbände von Hotel & Gastro *formation* Schweiz in allen Bereichen der beruflichen Grundbildungen.
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den zuständigen Behörden.
- Erarbeiten von gemeinsamen Stellungnahmen auf kantonaler Ebene in Fragen der gastgewerblichen Berufsbildung.

## 4.5 Information

- Orientierung und Information der Ausbildungsbetriebe sowie der angeschlossenen Organisationen und interessierter Institutionen über die gastgewerbliche Berufsbildung.
- Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL informiert die Geschäftsstelle von Hotel & Gastro *formation* Schweiz jährlich über ihre Tätigkeit.

## 3. Mitglieder

### Art. 5 Mitglieder

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL gehören als Mitglieder an:

- Gastro St. Gallen
- Gastro Appenzell Ausserrhoden
- Gastro Appenzell Innerrhoden
- Gastronomie Fürstentum Liechtenstein
- hotellerie ostschweiz
- Hotel & Gastro Union Ostschweiz (AI, AR, SG, TG & FL)

Mitglieder können nur kantonale oder regionale Sektionen sein, deren schweizerische Organisationen Träger- oder Mitgliederverbände von Hotel & Gastro *formation* Schweiz sind.

### Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann aus dem Verein Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung austreten.

## 4. Organe

### Art. 7 Organe

Die Organe von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsvorstand
- das Präsidium
- die Kurskommission
- die Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission

## 4.1 Delegiertenversammlung

### Art. 8 Stellung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

### Art. 9 Abordnung von Delegierten

Delegierte sind die Präsidenten oder aktive Berufsbildner aus den entsprechenden Mitgliederverbänden. Die Delegierten dürfen nur aus den Ausbildungsbetrieben der Mitgliederkantone abgeordnet werden.

Die Mitglieder ordnen als stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung ab:

Sektionen der Trägerverbände

- |  |              |
|--|--------------|
| - Gastroverbände:                      |              |
| - Gastro St. Gallen                    | 4 Mitglieder |
| - Gastro Appenzell Ausserrhoden        | 1 Mitglied   |
| - Gastro Appenzell Innerrhoden         | 1 Mitglied   |
| - Gastronomie Fürstentum Liechtenstein | 1 Mitglied   |
| - hotellerie ostschweiz                | 7 Mitglieder |
| - Hotel & Gastro Union Ostschweiz      | 7 Mitglieder |

Folgende Vertreter können mit beratender Stimme zu den Delegiertenversammlungen eingeladen werden.

- Vertreter der kantonalen Ämter für Berufsbildung
- Vertreter der Fachlehrerschaft der Berufsfachschulen
- Vertreter der Instrukturen der überbetrieblichen Kurse
- Chefexpertin/Chefexperte der Abschlussprüfungen

In Fragen der überbetrieblichen Kurse hat der Vertreter der kantonalen Ämter für Berufsbildung das volle Stimmrecht.

### Art. 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Beschlussfassung über die Tätigkeiten von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL.
- Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL.
- Genehmigung von Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Budgets und Aktionsprogrammen.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des Vizepräsidiums.

- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte des Vereinsvorstandes und die Anträge von Mitgliedern.
- Statutenrevisionen.
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird einberufen:

- a) vom Vereinsvorstand.
- b) wenn zwei Trägerverbände dies schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vereinsvorstand verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Begründete schriftliche Anträge sind bis 14 Tage vor Versammlungsdatum dem Präsidenten einzureichen.

## **Art. 12 Beschlüsse**

Wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens je zwei Delegierte jedes Trägerverbandes anwesend sind, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht.

Beschlüsse können zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

## **Art. 13 Versammlungsleitung**

Der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsstelle protokolliert.

Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen, beschliesst und wählt die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 14 Aufgaben der Delegierten**

Die Delegierten orientieren ihre Mitgliederverbände rechtzeitig über die zu behandelnden Geschäfte und holen deren Stellungnahmen ein. Die Mitgliederverbände können über ihre Delegierten Anträge stellen.

## **4.2 Vereinsvorstand**

### **Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL und vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 16 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes**

Die Trägerverbände nominieren den Vereinsvorstand. Jeder der drei Trägerverbände ist im Vereinsvorstand mit einem Mitglied vertreten.

### **Art. 17 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke.

In den Aufgabenbereich des Vereinsvorstandes fallen insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- Einreichung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen, der Budgets und der Aktionsprogramme zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Einberufung der Delegiertenversammlungen.

### **Art. 18 Einberufung des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens einem Vereinsvorstandsmitglied verlangt wird.

### **Art. 19 Unterschriftenregelung**

Der Vereinsvorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.

## 4.3 Präsidium

### Art. 20 Wahl des Präsidiums

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Präsident/in und Vizepräsident/in gehören verschiedenen Trägerverbänden an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen des 65. Altersjahres zum Zeitpunkt der Wahl.

### Art. 21 Aufgaben des Präsidenten

Der/die Präsident/in - bei seiner Verhinderung der/die Vizepräsident/in - lädt zu den Vereinsvorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen ein, leitet diese statuten-gemäss und unterbreitet Vorschläge zur Förderung der Vereinszwecke.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des/der Präsidenten/Präsidentin aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vereinsvorstandes.

Der/die Präsident/in lädt die Kurskommission ein und steht ihr vor.

## 4.4 Kurskommission

### Art. 22 Zusammensetzung der Kurskommission

Der Kurskommission gehören die Mitglieder des Vereinsvorstandes der Hotel & Gastroformation SG, AR, AI, FL mit Stimmrecht an sowie von Amtes wegen und ebenfalls mit Stimmrecht, folgende Personen:

- Die Chefexperten der Abschlussprüfungen im Koch- und Restaurationsbereich
- Der Prüfungsleiter Abschlussprüfungen des Gewerbeverbandes
- Der Geschäftsführer / Fachlehrer der überbetrieblichen Kurse von Hotel & Gastroformation SG, AR, AI, FL
- Ein Vertreter der kantonalen Ämter für Berufsbildung
- Ein Vertreter der gewerblichen Berufsfachschulen

Der Vereinsvorstand kann weitere Mitglieder in die Kurskommission mit Antragsrecht ohne Stimmrecht berufen.

Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich ein Organisationsreglement.

## **Art. 23 Aufgaben der Kurskommission**

Die Kurskommission übernimmt Aufgaben im Bereich der operativen Tätigkeiten:

- Überwachung der Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Aus- und Weiterbildungskurse.
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren in den Grundbildungen Köchin/Koch EFZ und Küchenangestellte/r EBA sowie Restaurationsfachfrau/mann EFZ und Restaurationsangestellte/r EBA im Auftrag der Kantone SG, AR, AI, FL.
- Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards.
- Förderung des Berufsnachwuchses.
- Wahl des Geschäftsführer der Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL.
- Wahl der festangestellten Fachlehrpersonen der überbetrieblichen Kurse.
- Nomination neuer Chefexperten zu Handen der LPK-Kommission für Abschlussprüfungen des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen (KGV).
- Kontrolle des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Höhe der durch die Ausbildungsbetriebe zu bezahlenden Kurskosten.
- Förderung und Unterstützung der Weiterbildung der Fachlehrpersonen der überbetrieblichen Kurse.
- Regelmässige Visitation der überbetrieblichen Kurse.

Die Kurskommission kann vom Vereinsvorstand der Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL für Sonderaufgaben oder als beratendes Organ einberufen werden.

## **4.5 Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 24 Wahl der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission**

Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes jährlich eine unabhängige Revisionsstelle. Zusätzlich wählt die Delegiertenversammlung für drei Jahre auf Vorschlag der Trägerverbände zwei Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder.

## **Art. 25 Aufgaben der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission**

Der Vereinsvorstand der Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL beauftragt die Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung.

Die Geschäftsprüfungskommission kann jährlich bestimmte Ziele und Schwerpunkte der Revision festlegen und durch die Revisionsstelle überprüfen lassen.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft, ob die Amtsführung und die Tätigkeit des Vereinsvorstandes sowie die Tätigkeit von Geschäftsstelle und Kommissionen, gemäss ihren Kompetenzen und Pflichten, mit den Statuten, dem Leitbild der Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL, den Reglementen der jeweiligen Berufe übereinstimmen und ob die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ordnungs- und sinngemäss ausgeführt werden.

Der Vereinsvorstand, die Geschäftsstelle und die Kommissionen haben die Geschäftsprüfungskommission jederzeit auf ihr Verlangen umfassend zu informieren und ihr Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die obgenannte Amtsführung und Tätigkeit. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und über die Décharge-Erteilung an den Vereinsvorstand.

## **5. Geschäftsstelle**

### **Art. 26 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele unterhält Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL eine Geschäftsstelle.

Die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er hat ebenfalls das Recht, an allen weiteren Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Die Delegiertenversammlung und der Vereinsvorstand können dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen. Der Geschäftsführer ist der Delegiertenversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

## **6. Finanzen**

### **Art. 27 Vereinsfinanzen**

Die einzelnen Ausbildungsangebote und Aufgabenbereiche (wie überbetriebliche Kurse, Nachwuchsmarketing, Weiterbildungskurse) werden grundsätzlich selbsttragend nach dem Verursacherprinzip und gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften finanziert.

Der Vereinsvorstand hat ausserhalb des Budgets eine Finanzkompetenz von bis Fr. 60'000.--.

Die Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL kann zweckgebundene Reserve bilden.

### **Art. 28 Höhe der Beiträge**

Allfällige nicht zweckgebundene Beiträge der Mitglieder (Berufsverbände) an Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL werden mit diesen jeweils jährlich vereinbart. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitglieder (Berufsverbände).

Kommt über diese Beiträge der Mitglieder keine Einigung zustande, so kann eine Vermittlung durch den Vereinsvorstand von Hotel & Gastro *formation* Schweiz verlangt werden.

### **Art. 29 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Berufsverbände als Mitglieder von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL ist ausgeschlossen.

### **Art. 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 31 Entschädigungen**

Der Vereinsvorstand erstellt ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Auflösung

Eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten ist notwendig, um Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL aufzulösen.

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL wird ebenfalls aufgelöst, wenn zwei von drei Sektionen der Trägerverbände gemeinsam aus Hotel & Gastro *formation* Schweiz austreten.

### Art. 33 Vermögen

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL ist das allfällig verbleibende Vermögen an Hotel & Gastro *formation* Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Bei einer Wiedergründung von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL innert 5 Jahren geht das Vermögen zurück an die Nachfolgeorganisation. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum von Hotel & Gastro *formation* Schweiz über.

### Art. 34 Inkrafttreten

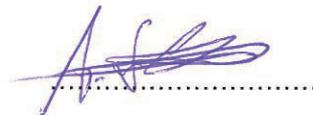
Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL am 30. März 2016 genehmigt. Sie treten am 30. März 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. April 2011 und alle seither beschlossenen Änderungen.

Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

St. Gallen,



Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation* Schweiz genehmigt. Bis auf Widerruf hat Hotel & Gastro *formation* SG, AR, AI, FL das Recht, Namen und Logo zu führen.

Hotel & Gastro *formation* Schweiz

Der Präsident:

Der Direktor:

Weggis,

